



Entscheidung Nr. 6271 vom 09.05.2019  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 29.05.2019

**Antragssteller/Verfahrensbeteiligte:**

Laser Paradise  
[REDACTED]  
Siemensstraße 35  
61267 Neu Anspach

**Verfahrensbevollmächtigte:**

[REDACTED]

die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

**736. Sitzung vom 09.05.2019**

an der teilgenommen haben:

**von der Bundesprüfstelle:**

[REDACTED]

[REDACTED]

**als Beisitzer/-innen der Gruppe:**

[REDACTED]

[REDACTED]

**Länderbeisitzer/-innen:**

[REDACTED]

[REDACTED]

**Protokollführer:**

[REDACTED]

**Für die Verfahrensbeteiligte:**

[REDACTED]

beschlossen:

Die DVD  
„George A. Romero’s Dawn of the  
Dead – Zombie 1 Director’s Cut“  
Laser Paradise, Neu Anspach

wird aus der Liste der  
jugendgefährdenden Medien  
gestrichen.

## Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist der Film „Dawn of the Dead“, der vorliegend als Director's Cut in DVD-Form vorliegt. Er wurde 1979 von George A. Romero in Italien produziert. Die Charaktere wurden unter anderem dargestellt von David Emge, Ken Foree, Scott H. Reiniger und Gaylen Ross. Die Laufzeit des Films beträgt in der vorliegenden Fassung 132 Minuten. Der Film gilt heute als Klassiker der Horrorfilm-Industrie und als Begründer des Sub-Genres des Zombie-Films. Der Film wurde in der Bundesrepublik von über 3 Millionen Kino-Besuchern gesehen und erhielt hierfür eine goldene Leinwand.

Der Film hat im Wesentlichen folgenden Inhalt: In den USA treten massenhaft – und ohne im Film erkennbaren Grund – Zombies auf. Deren einziges Ziel ist es, lebende Menschen anzufallen und zu fressen. Der Biss eines Zombies führt dazu, dass die Betroffenen ebenfalls zu Zombies werden. Vernichtet werden können Zombies nur durch Zerstörung des Gehirns. Unter den noch lebenden Menschen herrscht Chaos. Zu Beginn des Films greifen paramilitärische Einheiten ein mit Zombies verseuchtes Haus in einem Stadtgebiet an. Zwei der Soldaten, Peter und Roger, setzen sich zusammen mit dem Reporter Stephen und seiner schwangeren Freundin Fran in einem Hubschrauber ab und verlassen die Stadt. Nach mehreren Zwischenlandungen und Kämpfen mit Zombies landen sie auf dem Dach eines riesigen Einkaufszentrums, welches über ein volles Sortiment verfügt, aber auch von Zombies bevölkert wird. Die Protagonisten richten sich in dem Einkaufszentrum ein und schalten mit Waffengewalt nach und nach die Zombies aus oder locken sie aus dem Gebäude. Währenddessen wird Roger von einem Zombie gebissen. Er stirbt aufgrund des Bisses und wird von Peter durch einen Kopfschuss endgültig getötet, nachdem er als Zombie wieder auferstanden ist. Einige Zeit später dringt eine große Gruppe bewaffneter Rocker-Plünderer in das Zentrum ein. Die Gruppe gerät in Feuergefechte mit Peter und Stephen, bei denen mehrere Plünderer erschossen werden. Während des Konflikts kommt es auch regelmäßig zu Kämpfen mit großen Mengen von Zombies. Nach und nach werden die Plünderer von den Zombies überwältigt und verzehrt. Auch Stephen wird verletzt und schließlich zum Zombie. Er führt die Zombies auf das Dach, wo er von Peter erschossen wird. Peter und Fran fliehen danach mit dem Hubschrauber.

Der Videofilm „Dawn of the Dead“, der zu diesem Zeitpunkt unter dem Titel „Zombie“ von der Film Bochum GmbH aus Bochum vertrieben wurde, wurde auf Antrag der Stadt Bonn am 07.01.1983 mit der Entscheidung Nr. 1422 (V), bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 15 vom 22.01.1983, im vereinfachten Verfahren in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Zur Begründung führte das Gremium seinerzeit aus, der Inhalt des Films wirke durch die Art der Gewaltdarstellung verrohend. Der Film bestehe aus einer Aneinanderreihung von Brutalitäten grausamster Art, die von Menschen gegen Menschen verübt werde. Zwischenhandlungen ohne Brutalitäten dienten bloß der Vorbereitung neuer Gewaltszenen. Tötungshandlungen und ekelerregende Grausamkeiten würden dem jugendlichen Zuschauer in Großaufnahme präsentiert. Durch die Notwendigkeit, das Gehirn des Zombies zu zerstören, ermögliche der Film, Tötungsmethoden auf genüssliche Weise auszumalen und degradiere dadurch den Menschen zum Objekt. Auf die Zombies werde zeitweise ein Wettschießen veranstaltet, sodass es nicht nur in Notwehrsituationen zur Tötung der menschenähnlichen Zombies komme, sondern aus Spaß an der Jagd. Auch „normale Menschen“ wie die Protagonisten und die Plünderer würden gegeneinander brutale Gewalt ausüben. Der Film verschiebe dadurch jeglichen Wertmaßstab des Jugendlichen für Brutalität und Grausamkeit gegenüber Mitmenschen. Seitdem kam es zu mehreren Folgeindizierungen, zuletzt durch Entscheidung Nr. I 27/17 vom 18.02.2016, bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 26.02.2016.

Der Film wurde mehrfach bundesweit wegen Verstoßes gegen § 131 StGB beschlagnahmt, zuletzt durch Beschluss des AG Berlin-Tiergarten vom 14.08.2001 (Az. 352 Gs 4534/01). In allen Beschlagnahmebeschlüssen wurde auf die extensive Gewaltdarstellung, zum Beispiel durch Kopfschüsse in Großaufnahme, verwiesen.

Mit Schreiben vom 16.04.2018 legte die Verfahrensbeteiligte gegen den bezeichneten Beschluss des AG Berlin-Tiergarten Beschwerde ein. Sie begründete ihre Beschwerde im Wesentlichen wie folgt: Das Medium erfülle nicht mehr den Tatbestand des § 131 StGB. Bei der Bewertung des Films seien heutige Maßstäbe anzulegen. Ziel des Films sei es gewesen, den Kapitalismus zu kritisieren. Dies erkenne man an der Belagerung der Protagonisten in einem Einkaufszentrum, einem Ort exzessiven Konsums. Der Film enthalte nicht allein simple Effekte und Splatter-Szenarien, sondern beschäftige sich auch mit Fragen der Konsumgesellschaft und existenzieller Fragen wie dem Überleben der Menschheit. Zudem wirke der Film aus heutiger Sicht altmodisch und die Darstellung der Gewaltszenen künstlich, was zu einer distanzierten Rezeption führe. Zudem seien heutige Zuschauer an – deutlich realistischere – Zombie-Filme gewöhnt und könnten das Geschehen daher einordnen. Die Tötungsszenen erfolgten regelmäßig aus Notwehr gegen die Zombies und Gewalt sei als dramaturgisches Mittel eingesetzt, nicht aber selbstzweckhaft verwandt worden. Jedenfalls müsse aber in einer Abwägung mit der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG der Kunstfreiheit der Vorzug gegeben werden.

Mit Beschluss vom 21.01.2019 (Az. 528 Qs 103/18 / 352 Gs 4534/01) hob das LG Berlin den Beschluss des AG Berlin-Tiergarten auf. Zur Begründung führte das LG Berlin aus, der Beschluss sei nicht nur aus formellen, sondern auch aus inhaltlichen Gründen aufzuheben. Der Film erfülle heute nicht mehr den Tatbestand des § 131 StGB. Die durchaus vorhandenen expliziten Gewaltszenen seien heute nicht mehr als verherrlichend oder verharmlosend anzusehen. Zwar vermittele der Film in weiten Teilen eine große Lust der Protagonisten, ihre Gegner auf unterschiedliche Weise niederzumetzeln und die massenhafte Vernichtung der Zombies wirke oft nur noch beiläufig, was eine Verharmlosung im Sinne des § 131 StGB nahelegen könne. Dem stehe jedoch eine regelmäßige Durchbrechung der Gewaltszenen durch Gemütsregungen wie Angst, Mitleid, Ekel und zunehmender Verzweiflung angesichts einer aussichtsloser werdenden Lage entgegen. Über den gesamten Film gebe es immer wieder mehrminütige Szenen ohne explizite Gewaltdarstellung, in denen Spannung aufgebaut würde oder ein Innehalten der Protagonisten dargestellt werde. Selbst wenn man den Tatbestand des § 131 StGB bejahen würde, so stehe einer fortgesetzten Beschlagnahme die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG entgegen. Denn aufgrund des geänderten Medienkonsumverhaltens habe die Beeinträchtigung der von § 131 StGB geschützten Rechtsgüter durch den Film nicht mehr dasselbe Ausmaß wie zum Zeitpunkt des angegriffenen Beschlusses. Der Film würde im Vergleich zu aktuellen Produktionen amateurhaft und fast schon komödiantisch wirken und werde im Zusammenhang mit Gewalthandlungen bei Jugendlichen kaum noch Anklang finden. Man könne zumindest nicht davon ausgehen, dass gefährdete Jugendliche durch diesen mit albertümlichen Mitteln produzierten Film in einer eigenen Gewaltneigung bestärkt würden.

Die Verfahrensbeteiligte hat mit Schreiben vom 29.01.2019 und unter Bezugnahme auf den Beschluss des LG Berlin beantragt, die DVD von der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Den Antrag begründete sie unter Wiederholung ihrer Argumentation aus dem Beschwerdeverfahren und der Begründung des Beschlusses des LG Berlin.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht darüber informiert, dass über ihren Antrag in der Sitzung vom 09.05.2019 entschieden werden solle.

In der Sitzung vom 09.05.2019 wiederholte und vertiefte der Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten die Argumentation aus der Antragschrift.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen. Der Film wurde dem Zwölfergremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

### **Gründe**

Der Film „Dawn of the Dead“ war antragsgemäß aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tief greifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Entscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Demgegenüber ist ein Medium unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des Zwölfergremiums nicht mehr jugendgefährdend:

- wenn der Inhalt der Filme nicht als jugendaffin angesehen werden kann.
- wenn der Inhalt der Filme so gestaltet ist, dass der oder die Hauptprotagonist (en) sich nicht als Identifikationsmodell anbietet/ anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Nach diesen vom Zwölfergremium in ständiger Spruchpraxis angewandten Maßstäben ist der verfahrensgegenständliche Film heute nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen. Denn die im Film enthaltenen Gewaltszenen wirken heute nicht mehr verrohend und setzen auch keine Anreize zur Gewalt.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277 m.w.N.). Verrohend wirken Medien, wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern (VG Köln, 31.5.2010 - 22 L 1899/09, MMR 2010, 578 (578)). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 33).

Die Bundesprüfstelle hat den Film seinerzeit aufgrund der gehäuften und nach damaligen Medienstandards massiven und grausamen Gewaltszenen gegen und von Zombies sowie unter Menschen als jugendgefährdend bewertet und das Merkmal der verrohenden Wirkung bejaht. Eine verrohende Wirkung geht von diesen Szenen jedoch nach heutigen Maßstäben nicht mehr aus. Denn die eingesetzte Gewalt wirkt nach den heutigen Möglichkeiten im Bereich der Spezialeffekte – insbesondere im Vergleich zu modernen, im Mainstream des Medienkonsums angekommenen Produktionen mit dem Thema einer Zombie-Apokalypse – künstlich und realitätsfern. Dem heutigen medienaffinen Jugendlichen wird bei Betrachtung der Szenen offensichtlich klar, dass es sich um gestellte Szenen handelt. Dies gilt sowohl für die Kämpfe gegen Zombies als auch für die gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Menschen, insbesondere für den Kampf der Protagonisten mit den Plünderern. Das Gremium hat bezüglich letzterer Kampfhandlungen zudem berücksichtigt, dass die Menschen im Einkaufszentrum einer massiven Bedrohung durch die Plünderer ausgesetzt sind und in der Auseinandersetzung nur um ihr eigenes Überleben kämpfen. Die Plünderer werden als sadistische und mitleidslose Gewalttäter dargestellt, derer sich die Überlebenden nur mit Gewalt erwehren können.

Darüber hinaus ist der Film nicht mehr jugendaffin. Denn im Vergleich zu modernen Produktionen wirken Kameraführung, Regie und Effekte bis hin zur musikalischen Untermalung antiquiert und zähflüssig. Auch die Dialoge wirken aus heutiger Sicht künstlich. Das Gremium ist nach der Betrachtung des Films zur Überzeugung gekommen, dass Jugendliche mittlerweile den Film wenn überhaupt nur noch betrachten würden, weil es sich um einen historischen Klassiker aus dem Zombie-Genre handelt.

Zudem bieten die Hauptprotagonisten vor dem Hintergrund veränderter Rollenbilder wenig bis keine Identifikationsmöglichkeiten mehr. Besonders deutlich wird das an der Figur der Fran, die in weiten Teilen des Films die Rolle des „hilflosen Frauchens“ spielt und mehrmals von den männlichen Protagonisten gerettet werden muss. Dies wird teilweise ins unfreiwillig Komische verzerrt, wenn man hinzunimmt, dass die Zombies, die erkennbar lediglich bleich überschminkt sind und sich nur träge und langsam bewegen, häufig wenig bedrohlich wirken. Auch die Schauspieler dürften dem durchschnittlichen medienaffinen Jugendlichen heute kein

Begriff mehr sein und daher keinen Anreiz zur Identifikation mit den von ihnen verkörperten Rollen bieten.

Der Film setzt nach modernen Maßstäben ebenfalls keine Anreize mehr zur Ausübung von Gewalt.

Der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien stellt – in Abgrenzung zur Verrohung – auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab.

Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Inangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird.

Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt (Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 38). Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden.

Das Gremium ist der Überzeugung, dass dem medienaffinen Jugendlichen heute keine Anreize zur Gewaltanwendung mehr gesetzt werden. Die ursprüngliche Aufnahme auf die Liste wurde auch damit begründet, dass im Film die „brutalsten, ekelerregendsten Abartigkeiten“ als normal und harmlos dargestellt würden, was gewaltaffine Jugendliche in Konfliktsituationen dazu bringen könne, die Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit zu verlieren und hemmungslos zuzuschlagen (Entscheidung Nr. 1422 (V), bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 15 vom 22.01.1983). Diese Bewertung kann vor dem Hintergrund moderner Medienstandards nicht mehr aufrechterhalten werden, weil die Gewaltszenen aus heutiger Sicht gerade nicht mehr als „brutalste, ekelerregendste Abartigkeiten“ anzusehen sind. Denn sie wirken wie dargelegt im Vergleich zu heutigen Produktionen künstlich und plump. Gewalt kann insofern nicht als harmlos dargestellt werden, wenn sie vom Betrachter bereits als offensichtlich unecht erkannt wird.

Zudem stellt der Film Gewalt nicht als uneingeschränkt nachahmenswert dar. Soweit in dem Film teilweise Gewalt gegen Zombies als Wettbewerb im Sinne eines Freischießens oder einer unterhaltsamen Jagd dargestellt wird, fällt doch auf, dass alle Figuren, die die Gewalt und den Kampf gegen Zombies als Spaß behandeln oder übermäßig draufgängerisch handeln, im Rahmen der Handlung hierfür Konsequenzen erleiden. Unter den Protagonisten betrifft dies Roger und Stephen, die beide gerade dann von den Zombies gebissen werden, wenn sie tollkühn und vermeintlich heldenhaft besonders unnötige Risiken eingehen. Auch die in das Einkaufszentrum einfallenden Plünderer, die sich zu Beginn einen Spaß aus dem Kampf gegen die Zombies machen, werden von diesen nach und nach überwältigt. Es sind demgegenüber die überwiegend besonnen handelnden Charaktere Fran und Peter, welche den Film überleben. Wenn sinnlose Gewalt im Rahmen einer medialen Handlung bestraft wird, so kann man ihr keine nachahmenswerte Wirkung attestieren.

Da nach Auffassung des Gremiums der verfahrensgegenständliche Film bereits keinen Jugendgefährdungstatbestand mehr verwirklicht, kam es im vorliegenden Verfahren auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und der Bedeutung der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG nicht mehr an. Vor diesem Hintergrund bedarf es auch keiner Erörterung mehr, ob und inwieweit der Film tatsächlich konsumkritische Botschaften enthält.

Ob von dem Film noch eine Jugendbeeinträchtigung ausgeht, war vom Gremium nicht zu entscheiden. Diese Beurteilung obliegt den Obersten Jugendbehörden der Länder.



**Gebührenerhebung**

**Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.**